

► Ehewohnung

Mitwirken an Mietvertragsentlassung schon vor Scheidung

| Der Ehegatte, der die Ehwohnung verlassen hat, hat gegen den anderen Ehegatten gem. § 1568a Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BGB folgenden Anspruch: Der in der Wohnung verbleibende Ehegatte muss daran mitwirken, dass das Mietverhältnis nur mit ihm fortgesetzt wird. Dieser Anspruch kann nicht erst ab Rechtskraft der Scheidung, sondern schon während der Trennungszeit geltend gemacht werden (OLG Hamm 21.1.16, II- 12 UF 170/15, NZFam 16, 378, Abruf-Nr. 186154). |

MERKE | Diese Entscheidung des 12. FamS des OLG Hamm weicht von der Entscheidung des 2. FamS (FamRZ 15, 667) ab. Dies sieht insbesondere Breidenstein so (in: Herberger/Martinek/Rüßmann u.a., jurisPK-BGB, 7. Aufl., § 1568a BGB Rn. 2). Die Entscheidung des 12. FamS ist vorzugswürdig.

Ob der Mitwirkungsanspruch des die Ehwohnung verlassenden Ehegatten auf §§ 1353 BGB, 749 BGB oder 723 BGB gestützt wird, ist unerheblich. § 1353 Abs. 1 S. 2 BGB ist in jedem Fall einschlägig. Hieraus ergibt sich die Pflicht, die finanziellen Lasten des anderen Teils möglichst zu mindern, ohne eigene Interessen zu verletzen (BGH FamRZ 05, 182). Da § 1353 BGB sich auf die Wirkungen der Ehe im Allgemeinen bezieht, gilt die Pflicht nicht erst für die Zeit ab der rechtskräftigen Scheidung, sondern vor allem während bestehender Ehe. Der 2. FamS hat aber durchaus zutreffend darauf hingewiesen, dass ggf. eigene Interessen des verbleibenden Ehegatten einer vorzeitigen Mitwirkung entgegenstehen können. Diese sind aber konkret darzulegen.



IHR PLUS IM NETZ

fk.iww.de

Abruf-Nr. 186154

**§ 1353 Abs. 1
S. 2 BGB
ist auf jeden Fall
einschlägig**

► VKH

VKH für Umgangsverfahren nach Tötung der Mutter

| Hat der Vater die Mutter des Kindes getötet, führt dies nicht dazu, dass ein Umgangsverfahren des Vaters keine Erfolgsaussichten hat. Auch wenn der Vater deswegen inhaftiert ist, ist ein Umgangsverfahren nicht mutwillig gem. § 114 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 ZPO. Denn der Antragsteller befindet sich in einer Lage, bei der es unverzichtbar erscheint, den Rechtsweg zu beschreiten, um seine Rechte durchzusetzen. Eine bemittelte Person würde sich in der Lage genau so verhalten (BGH 13.4.16, XII ZB 238/15, Abruf-Nr. 185912). |

MERKE | Der Vater hat Anspruch auf eine Entscheidung, um Gewissheit darüber zu erlangen, in welcher Weise er sein Recht tatsächlich wahrnehmen darf bzw. in welchem zeitlichen Abstand er berechtigt ist, einen neuen Antrag auf gerichtliche Regelung zu stellen. Das zur Umgangsregelung angerufene Familiengericht muss entweder Umfang und Ausübung der Umgangsbefugnis konkret regeln oder, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist, die Umgangsbefugnis ebenso konkret einschränken oder ausschließen. Es darf sich aber nicht darauf beschränken, eine gerichtliche Regelung abzulehnen (BGH FamRZ 94, 158, 159 f. m.w.N.)



IHR PLUS IM NETZ

fk.iww.de

Abruf-Nr. 185912

**Gericht darf
nicht einfach
eine gerichtliche
Regelung ablehnen**